

An **Interessierte**

Knochenhauerstraße 20-25
28195 Bremen
Tel. 0421/30 23 80

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 5
Datum 09. September 2010 (bag-brag-gfa-auszeichnung.pdf)

BIAJ-Anmerkung

Bremer Senat: „Umstrukturierung der operativen Arbeitsförderung im Lande Bremen“

Vorbemerkung (satirisch): Den Bremer Senat erwartet eine hohe Auszeichnung: Der „Silberne Filzstift“ für „vorbildliches Regierungshandeln“ in der Kategorie „transparentes Beteiligungsmanagement“. Konkret ausgezeichnet werden soll der in der Vorlage für die Sitzung des Bremer Senats am 31. August 2010 dokumentierte Plan zur „Umstrukturierung der operativen Arbeitsförderung im Lande Bremen“. ¹ Als in besonderem Maße geglückt wurden von der Jury bewertet: die geradezu fürsorgliche Berücksichtigung der Interessen der „arbeitsmarktpolitischen Familie“ im allzeit benachteiligten Bremerhaven, die transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen („Kostenvergleichsrechnung“) und die innovativen Ansätze bei der Auswahl der zukünftigen Geschäftsführung. ■

Der erste Schritt 2011: bag + BRAG = GfA + Magistrat/AFZ

Der **erste Schritt** der „Umstrukturierung der operativen Arbeitsförderung im Lande Bremen“ soll zum 1. Januar 2011 erfolgen: durch „Verschmelzung“ der im Jahr 2001 gegründeten Bremerhavener Arbeit (BRAG), an deren Stammkapital (25.000 Euro) die Stadt Bremerhaven zu 70 Prozent und das Land Bremen zu 30 Prozent beteiligt ist, auf die ebenfalls im Jahr 2001 gegründete Bremer Arbeit GmbH (bag), an deren Stammkapital (25.000 Euro) allein das Land Bremen beteiligt ist. Mit der „Verschmelzung“ einhergehen soll eine Umbenennung der Gesellschaft. Der neue Name: „**Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH (GfA)**“. Am Stammkapital der „Landesgesellschaft“ GfA (50.000 Euro) sollen zu 70 Prozent das Land Bremen und zu 30 Prozent die Stadt Bremerhaven beteiligt sein.

Zu den **Aufgaben der GfA** in den drei verbleibenden Jahren der ESF-Förderperiode (2007 bis 2013) heißt es in der Vorlage für die Sitzung des Senats am 31. August 2010 (Senatsvorlage): „Die Landesgesellschaft wird **im Wesentlichen** die bisherigen Aufgaben der bag und der BRAG übernehmen. Sie wird als sogenannte ‚zwischen geschaltete Stelle‘ gemäß der einschlägigen EU-Verordnung insbesondere das Beschäftigungspolitische Aktionsprogramm des Landes umsetzen.“ (Hervorhebung durch Verfasser) Es heißt dort **nicht**: „Die Landesgesellschaft wird die bisherigen Aufgaben der bag und der BRAG übernehmen.“ Die in der Senatsvorlage nicht genannte, naheliegende Begründung: Eine „**Landesgesellschaft**“ im Haushaltsnotlageland Bremen, bestehend aus den Städten Bremen (548.000 Einwohner/innen) und Bremerhaven (114.000 Einwohner/innen), wäre aus Sicht und/oder Erfahrung des Bremer Senats **nicht in der Lage, die Interessen der „arbeitsmarktpolitischen Familie“ im benachteiligten Bremerhaven angemessen zu berücksichtigen**. Dies gilt offenbar auch für eine „Landesgesellschaft“, an der die **Stadt Bremerhaven mit 30 Prozent beteiligt** werden soll. Und dies gilt auch für eine „Landesgesellschaft“, die beauftragt werden soll, **30 Prozent der**

¹ In der Senatsvorlage heißt es: „Einer Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister steht nichts entgegen.“ (http://www.bremen.de/buergerservice/amtliche_informationen/dokumentensuche) Sollte die Senatsvorlage dort nicht (mit den Anhängen zu dieser Vorlage) zu finden sein: http://www.bremerarbeit.de/_data/Senatsvorlage_Umstrukturierung_der_operativen_Arbeitsfoerderung_im_Land.pdf (Senatsvorlage; noch ohne Anlagen)

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 09. September 2010

Programmmittel des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms des Landes Bremen (BAP), nahezu ausschließlich Mittel der EU (insbesondere Mittel des Europäischen Sozialfonds), für Maßnahmen in der Stadt Bremerhaven zu bewilligen.

Der Bremer Senat berücksichtigt dies geradezu fürsorglich. In der Senatsvorlage heißt es dazu: „Die Abwicklung der arbeitsmarktpolitischen Landesprogramme über die BRAG in der aktuellen ESF-Förderperiode hat dem Magistrat Bremerhaven umfangreiche Mitwirkungsmöglichkeiten an der Arbeitsmarktpolitik eröffnet. Wegen der besonderen Bedeutung arbeitsmarktpolitischer Förderprojekte für die strukturelle Weiterentwicklung der Stadt Bremerhaven wird dem Magistrat der Stadt - unbeschadet der Verantwortung und Zuständigkeit des Senats sowie der Kompetenzen der Fachdeputation - eine angemessene Mitwirkung bei der Verortung von Fördermitteln in Bremerhaven zuerkannt. **Die Ausgestaltung dieser Mitwirkung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven geregelt** (vgl. Anlage 2). Die Vereinbarung wird befristet bis zum 31.12.2013 (Ende der aktuellen ESF-Förderperiode) abgeschlossen.“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Als „**Wesentliche Aspekte**“ dieser Vereinbarung nennt der Bremer Senat an dieser Stelle der **Senatsvorlage** u.a.:

- Der Magistrat nimmt in enger Abstimmung mit der Landesgesellschaft in Bremerhaven die Information und Beratung potentieller Antragsteller über arbeitsmarktpolitische Förderprogramme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wahr.
- Zudem ist der Magistrat befugt, sich bei Projektträgern vor Ort über den Fortgang des Projektes zu informieren. ...
- Der Magistrat erstellt auf Grund seiner Bewertung „Bremerhavener“ Anträge eine Rangfolge.“

Im Entwurf dieser **Zusatzvereinbarung** (Anlage 2 der Senatsvorlage) sind **die beiden erstgenannten „Aspekte“** wie folgt in „**§ 1 Aufgabenwahrnehmung**“ gefasst:

„Der Magistrat der Stadt Bremerhaven nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Erteilung von Informationen und Beratung von Antragstellern über arbeitsmarktpolitische Förderprogramme der Senatorin in enger Abstimmung mit der Landesgesellschaft. Diese Aufgabe endet für den jeweiligen Fall, sobald ein Antragsteller/die Antragstellerin den Antrag bei der Landesgesellschaft eingereicht hat.
- Der Magistrat ist befugt, sich jederzeit bei Projektträgern in Bremerhaven - nach vorheriger Ankündigung bei ihnen - über den Stand und den Verlauf des jeweiligen Arbeitsmarktprojektes zu informieren. Die ausschließlich der Landesgesellschaft vorbehaltenen Controlling- und Prüfrechte bleiben davon unberührt.“

Der andere oben genannte „Aspekt“, die „**Bewertung**“, bleibt in „**§ 1 Aufgabenwahrnehmung**“ unerwähnt und wird stattdessen lediglich in „**§ 4 Umsetzungsverfahren**“ genannt. Es heißt dort:

„Die Umsetzung des Beschäftigungspol(i)tischen Aktionsprogramm durch die Landesgesellschaft als zwischen geschaltete Stelle gemäß der einschlägigen EU-Verordnung erfolgt nach folgendem Verfahren: ...

- In Bezug auf in und für Bremerhaven angelegte(n) Projekte erfolgt der Wettbewerbsaufruf bezüglich der Anforderungen und Zielsetzungen, der Erarbeitung der Auswahlkriterien, des Bewertungsrasters und der Veröffentlichung in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Magistrat Bremerhaven.
- Die Bewertung der Anträge erfolgt durch die Landesgesellschaft.
- Die die Stadt Bremerhaven betreffenden Anträge (regionale und stadtübergreifende) werden bei der Landesgesellschaft und parallel beim Magistrat Bremerhaven, eingereicht. **Der Magistrat führt unter Beachtung der Fördergrundsätze der Senatorin und der im voraus festgelegten Auswahlkriterien eine Bewertung der Bremerhavener Projekte durch** und meldet die sich daraus ergebene Rangfolge der bewerteten Anträge an die Landesgesellschaft.“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 09. September 2010

Noch einmal: Diese Aufgaben werden in „**§ 1 Aufgabenwahrnehmung**“ unter der Ziffer 2 („2. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven nimmt die folgenden Aufgaben wahr: ...“) **nicht genannt**. Und: Über die Antwort auf die Frage, warum z.B. die in „§ 4 Umsetzungsverfahren“ genannte Aufgabe des Magistrats, die „Bewertung der Bremerhavener Projekte“, in „§ 1 Aufgabenwahrnehmung“ unerwähnt bleibt, darf transparent gerätselt werden.

Da aus Sicht des Bremer Senats nicht nur die „Landesgesellschaft“ GfA sondern auch der Magistrat der Stadt Bremerhaven und dessen „Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik“ mit diesen Aufgaben überfordert zu sein scheint, wird der **Magistrat** gemäß „§ 1 Aufgabenwahrnehmung“ **ermächtigt**, „... die ihm aus dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben an eine **Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Magistrats zu übertragen**.“ Dabei sei „... sicherzustellen, dass Interessenkollisionen vermieden werden.“ Der **Name der Eigengesellschaft**, der der Bremer Senat die Wahrnehmung dieser Aufgaben offensichtlich zutraut, wird in der Senatsvorlage **nicht genannt**, wohl aber mehrfach und vom Bremer Senat unwidersprochen in den Medien: die 1989 gegründete „**Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH**“ (**AFZ**), eine der größten Zuwendungsempfänger/innen (u.a. ESF) in der Stadt Bremerhaven mit dem seit 2004 alleinigen Gesellschafter Stadt Bremerhaven (Geschäftsführer: Siegfried Breuer; Vorsitzender der SPD in Bremerhaven). ■

Zwischenbemerkung: Vor diesem Hintergrund fehlt im Abschnitt „**C. Alternativen**“ der Senatsvorlage die entsprechend (bis Ende 2013) befristete Alternative „**Verschmelzung der BRAG auf die AFZ GmbH**“ und **Übertragung aller operativen Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik des Landes Bremen auf die Landesgesellschaft (!) bag** (entsprechende Änderung des Beileihungsgesetzes). Die AFZ GmbH bleibt Eigengesellschaft der Stadt Bremerhaven, die bag Eigengesellschaft des Landes. (Anm.: Dies würde den für 2014 geplanten Schritt, die „operative Abwicklung der arbeitsmarktpolitischen Programme des Landes über einen Eigenbetrieb“, erleichtern; siehe unten.) Inwieweit der Magistrat der Stadt Bremerhaven (Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik), die AFZ GmbH und/oder andere mit Beratungsaufgaben und Aufgaben der Technischen Hilfe in der Stadt Bremerhaven betraut werden, entscheidet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (Senatorin) im Einvernehmen mit dem Magistrat. Weitere „Verschmelzungsszenarien“ sind denkbar. ■

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des ersten Schrittes: unkorrekte Kostenvergleichsrechnung

„Auch für Entscheidungen bei organisatorischen Maßnahmen wie der vorgesehenen Verschmelzung der beiden arbeitsmarktpolitischen Gesellschaften sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchung(en) erforderlich. Gemäß Abschnitt 4.1 der Anleitung für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der bremischen Verwaltung zu § 7 der LHO wurde als angemessene Methode (Organisationsänderung ohne nennenswerte Investitionen) eine Kostenvergleichsrechnung für die Jahre 2011 ff vorgenommen (vgl. Anlage 3)“. (Senatsvorlage, Abschnitt D.)

Wenn man (zunächst) dieser „Auswahl der Berechnungsmethode“ gemäß der Abfrage 4.b im Abschnitt 4.1 des Teil I der allgemeinen Vorschriften zu § 7 Landshaushaltsordnung (LHO) folgt², stellt sich die Frage: **Warum wurde diese Berechnungsmethode in der Senatsvorlage unkorrekt angewandt?** In Abschnitt 4.2.1 („Kostenvergleichsrechnung“) der in der Senatsvorlage zitierten Anleitung heißt es unmissverständlich: „**Bei den zu vergleichenden Alternativen ist von einer identischen Leistung auszugehen**.“ In der „Kostenvergleichsrechnung“ des Bremer Senats ist dies jedoch **nicht der Fall**. Ein Teil der Leistungen, nämlich die Leistungen, die in Zukunft durch den **Magistrat bzw. eine „Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Magistrats“** erbracht werden sollen (sprich: AFZ GmbH), wird in der Senatsvorlage zwar mehr oder weniger deutlich beschrieben (siehe oben), bleibt aber in der „Kostenvergleichsrechnung“ unerwähnt. Lediglich

² <http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/VV-Teil-I-Allgemeines.pdf>

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 09. September 2010

Presseberichten³ ist zu entnehmen, dass die Stadt Bremerhaven und/oder deren Eigengesellschaft AFZ für diese in der Kostenvergleichsrechnung des Bremer Senats „ausgesparten“ Leistungen **80.000 Euro pro Jahr vom Land Bremen** auf nicht genanntem Wege und aus nicht genannten Quellen (Landesmittel, ESF-Mittel oder?) erhalten soll (Kosten). Diesen Presseberichten wurde bisher vom Senat nicht widersprochen.

Im „**wahrscheinlichsten Fall**“ der „**Kostenvergleichsrechnung 2011 bis 2013**“ (Anlage 3a der Senatsvorlage) werden „Einsparungen durch Zusammenlegung“ in Höhe von 110.889 Euro (2011), 162.588 Euro (2012) und 234.287 Euro (2013), zusammen also **507.764 Euro in den drei Jahren**, genannt. Unterstellt wird, dass der „Personal- und Sachaufwand“ statt drei mal 4,159 Millionen Euro (12,477 Millionen Euro) – laut Senatsvorlage der Personal- und Sachaufwand in den Wirtschaftsplänen der bag und BRAG für das Jahr 2010 – in den Jahren 2011 bis 2013 lediglich 11,969 Millionen Euro betragen sollen. **Ohne die drei mal 80.000 Euro, die in der Senatsvorlage verschwiegen werden.** Mit diesen 240.000 Euro würde sich der Vergleich für die drei Jahre von 2011 bis 2013 wie folgt darstellen: Der Personal- und Sachaufwand in Höhe von 12,477 Millionen Euro gemäß der Wirtschaftspläne 2010 (bag und BRAG) würde durch „Verschmelzung“ und Aufgabenübertragung an den Magistrat/AFZ um **etwa 268.000 Euro** (2,1 Prozent) auf 12,209 Millionen Euro sinken. 268.000 Euro, bzw. 89.000 Euro pro Jahr, ein relativ kleiner Betrag, der zudem noch als schöngerechnet angesehen werden muss, da die Kosten der Verschmelzung und der Umbenennung der bag nicht angemessen berücksichtigt wurden. Warum dies in der Senatsvorlage verschwiegen wird, bedarf der **Aufklärung durch den Bremer Senat.**

Unabhängig von den in der Senatsvorlage verschwiegenen Kosten stellt sich bei dieser „Kostenvergleichsrechnung“ des Senats die Frage: **Warum wurden die Kosten und deren erwartete Entwicklung nicht differenziert nach den Kostenträgern (Leistungen) dargestellt?** Von den Gesellschaften werden Leistungen erbracht, denen ein „Geschäftsbesorgungsentgelt“ des Landes gegenübersteht (Ausgaben veranschlagt im Landeshaushalt: 0305/671 10-0 und 0305/671 11-8⁴), Leistungen, denen Einnahmen aus EU-Mitteln des Landes (Technische Hilfe oder ähnliches) gegenüberstehen, Leistungen, denen Einnahmen aus Mitteln des Bundes (insbesondere SGB II-Mittel) bzw. EU-Mitteln des Bundes gegenüberstehen, u.s.w. In der Senatsvorlage wird dazu unter Abschnitt „2.3 Externe Erlöse“ lediglich behauptet: „...Es wurden zwar durch entsprechende Produkte, insbesondere durch die bag externe Erlöse erzielt, diese leisteten jedoch lediglich einen Kostendeckungsbeitrag, Gewinne konnten bisher nicht erzielt werden.“ Dies reicht nicht aus. Es müsste doch zumindest dokumentiert sein, wie sich die „Verschmelzung“ (für drei Jahre) auf die verschiedenen Kostenträger (Leistungen) auswirkt und an welcher Stelle „Einsparungen“ zu erwarten sind. ■

Geschäftsführerinnen bleiben ..., Geschäftsführerin wird ...? Innovative Auswahlkriterien!?

Ebenso „transparent“ wie die „Kostenvergleichsrechnung“ ist in der Senatsvorlage die Frage nach der Geschäftsführung der GfA dargestellt. Im Abschnitt „3. Gesellschaftsvertrag“ werden als „Wesentliche Regelungen“ u.a. genannt: „Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Durch Gesellschafterbeschluss ist die Anzahl veränderbar.“ Und, in der Quantifizierung weniger präzise und im Widerspruch zur „Kostenvergleichsrechnung“: „Die Geschäftsführer/-innen werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.“ Und unter der Überschrift „Verschmelzungsmodalitäten“ heißt es: „Auch die derzeitigen Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen werden fortgesetzt. Sie werden ihre Organstellung als Geschäftsführerinnen beibehalten.“ Und dann weiter: „Damit kann u.a. das notwendige ‚**Vier-Augen-Prinzip**‘ gewährleistet werden.“ (Hervorhebung durch Verfasser) Im Abschnitt D. der Senatsvorlage heißt es dann: „Da (sich) die Entwicklung der Kosten für die Geschäftsführung (wegen individueller Rechtsansprüche) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausreichend

³ u.a. taz Bremen: „80.000 Euro für den SPD-Filz“, 30. August 2010 und Weser-Kurier: „Das Ende einer Gesellschaft“, 31. August 2010, S.8.

⁴ http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/03_Landeshaushalt%202010.pdf

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 09. September 2010

sicher prognostizieren lässt, wurde in dieser Hinsicht zusätzlich eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt.“ Zu welchem konkreten Ergebnis diese „**Sensitivitätsanalyse**“ geführt hat, bleibt im Dunkeln.

Tatsächlich, und auch dies erfährt man nur aus Presseberichten, soll die GfA **nur bis Ende Mai 2011 von zwei Geschäftsführerinnen geführt** werden, der Geschäftsführerin der bag, Katja Barloschky, und der Geschäftsführerin der BRAG, Marlis Kaap. **Ab Anfang Juni 2011 soll die GfA von der alleinigen Geschäftsführerin, der Bremerhavenerin Marlis Kaap, geführt werden.** Kein Wort darüber in der Senatsvorlage. Stattdessen: Betonung der Gewährleistung des ‚notwendige(n) ‚Vier-Augen-Prinzips‘. **Kein Wort auch über das geradezu innovative Auswahlverfahren:** Alleinige Geschäftsführerin der GfA wird diejenige, deren bisheriger „Geschäftsführer-Anstellungsvertrag“ mit einer längeren (Rest-)Vertragslaufdauer versehen ist. Dies ist, obwohl die Geschäftsführerinnen beide ihre Arbeit als Geschäftsführerin im Jahr 2001 begonnen haben, Marlis Kaap, deren Vertrag aus unbekanntem Gründen noch deutlich länger, bis Ende 2013 (?), laufen soll.

Dies drängt die Frage auf: Wäre dieses „**innovative Auswahlverfahren**“ auch angewandt worden, wenn nicht der Vertrag mit der BRAG-Geschäftsführerin Marlis Kaap sondern der Vertrag mit der bag-Geschäftsführerin Katja Barloschky mit einer längeren (Rest-)Vertragslaufdauer versehen gewesen wäre? Und: Wäre dann überhaupt mitten in der ESF-Förderperiode (2006 bis 2013) solch ein „Verschmelzungsvorschlag“ als „Brücke“ zum Eigenbetrieb gemacht worden?

Aber vielleicht wurde bei der Auswahl ja auch der **Beteiligungsbericht der Freien Hansestadt Bremen 2008/2009** zu Rate gezogen.⁵ Dort heißt es auf Seite 14 (von 196) unter der Überschrift „Bremer Arbeit GmbH“: „Geschäftsführung: Katja Barloschky (Geschäftsführervergütung 2008: 92.033 €)“. Und auf Seite 32 (von 196) heißt es unter der Überschrift „Bremerhavener Arbeit GmbH“: „Geschäftsführung: Marlis Kaap“, mehr nicht. ■

Perspektiven 2014 ff.: Eigenbetrieb des Landes?

Im Abschnitt 6 der Senatsvorlage („Perspektiven über das Jahr 2013 hinaus“) heißt es: „Es wird angestrebt, mit Beginn der neuen ESF-Förderperiode ab 2014 die operative Abwicklung der arbeitsmarktpolitischen Programme des Landes über einen Eigenbetrieb zu steuern. Eine solche Umsteuerung ist von der „Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH“ in Kooperation mit dem Ressort vorzubereiten.“

Die Abwicklung der laufenden „ESF-Förderperiode 2007 bis 2013“ im Jahr 2014 (und womöglich noch in 2015) und der 2014 beginnenden neuen ESF-Förderperiode soll **„über einen Eigenbetrieb“ gesteuert werden. Gemeint ist offensichtlich ein Eigenbetrieb des Landes, denn einen Eigenbetrieb an dem das Land und die Stadtgemeinde Bremerhaven beteiligt sind, wie an der „Brückenlösung Verschmelzung“ (GfA), dürfte rechtlich kaum machbar sein.**

In der Senatsvorlage **unbeantwortet bleibt auch** die Frage: Wird die Stadt Bremerhaven, die einer „Landesgesellschaft“, an der sie selbst beteiligt ist und deren alleinige Geschäftsführerin ab Juni 2011 eine Bremerhavenerin sein soll, offenkundig misstraut (siehe oben), einen Eigenbetrieb des Landes akzeptieren. Es liegt nahe, zu vermuten, dass das Land Bremen die Stadt Bremerhaven (und deren AFZ) dann **für den „Verzicht“**, der mit der Auflösung der GfA und dem Ende der Nebenvereinbarungen verbunden ist, **„entschädigen“** wird. Die fälligen Zahlungsbeträge wird man dann vermutlich aus der Presse erfahren. Ein wenig anders könnte sich dies darstellen, wenn das Arbeitsressort zu gegebener Zeit von einem einflussreichen Bremerhavener geführt wird. ■

⁵ http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/2009-10-01Beteiligungsbericht2008_2009_webvorlage_neu.pdf